

12 O 156/25



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

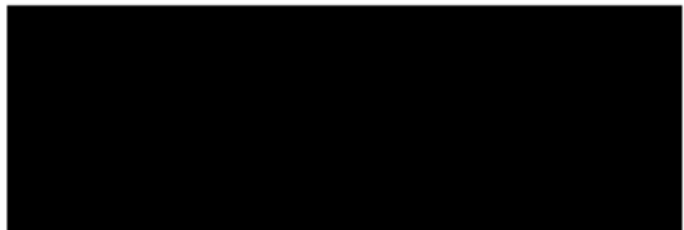
Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstraße 51,  
87435 Kempten,

gegen

die HDI Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, Charles-De-Gaulle-Platz 1,  
50679 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2025  
durch die Richterin am Landgericht Detering als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.757,08 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.07.2025 zu zahlen.**

**Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.457,87 € freizustellen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand**

Der Kläger, der bei der Beklagten einen Basisrentenversicherungsvertrag in Gestalt einer sog. „Rürup-Rente“ unterhält, begehrt Schadensersatz wegen einer von ihm diesbezüglich angenommenen Falschberatung.

Der Kläger und der Versicherungsvermittler der Beklagten, der Zeuge [REDACTED] unterhielten seit mehreren Jahren ein vertrauensvolles Verhältnis. Auf Basis eines dem Kläger von dem Zeugen [REDACTED] überlassenen Versicherungsvorschlags vom 06.06.2018 (vgl. Anlage B 1), beantragte der Kläger mit Antrag vom 13.06.2018 (vgl. Anlage B 2), bei der Beklagten den Abschluss einer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG steuerlich geförderten Basisrentenversicherung. Die Beratung durch den Zeugen [REDACTED] wurde durch eine durch den Kläger unterschriebene Beratungsdokumentation vom 13.06.2018 (vgl. Anlage B2, Bl. 97ff. d.A.) protokolliert.

Den auf Basis seines Antrags erstellten Versicherungsschein (vgl. Anlage B 4), einschließlich nochmaliger Beifügung der bereits bei Antragstellung übergebenen Vertragsinformationen übersandte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 19.06.2018. Im Produktinformationsblatt (vgl. Bl. 102 d.A.) findet sich der Hinweis: „Kündigung: Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.“ In der Kundeninformation (vgl. Bl. 112 d.A.) heißt es: „Beendigung durch Kündigung: Da die Auszahlung eines Rückkaufswertes für einen steuerlich geförderten Vertrag der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) aa) Einkommensteuergesetz ausgeschlossen ist, können Sie Ihren Vertrag allenfalls prämienfrei fortführen. In § 8 AVB (Vgl. Bl. 125 d.A.) wird ebenfalls auf die fehlende Kapitalisierbarkeit sowie die Verfügungsbeschränkungen hingewiesen. Versicherungsbeginn war der 01.07.2018. Als Ablauf der Versicherung / Beginn der

Rentenzahlung ist der 01.07.2042 vereinbart. Der Kläger erhält jährliche Wertstandmitteilungen, in denen jeweils über die fehlende Möglichkeit einer Kapitalauszahlung informiert wird. Auf Antrag des Klägers aus Mai 2024 wurde die Versicherung zum 01.06.2024 beitragsfrei gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger Beiträge in Höhe von insgesamt 23.757,08 € eingezahlt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 20.06.2025 erhob der Kläger gegenüber der Beklagten den Vorwurf einer Falschberatung, den die Beklagte mit Schreiben vom 01.07.2025 (vgl. Bl. 27ff. d.A.) zurückwies.

Der Kläger behauptet, dass er auf Grund der jahrelangen vertrauensvollen Beziehung bei Vermittlung durch den Zeugen [REDACTED] die Bedingungen regelmäßig nicht gelesen habe und in dieser Atmosphäre auch beim Abschluss der streitgegenständlichen Basisrente weder „das Kleingedruckte gelesen“ noch irgendetwas hinterfragt habe, sondern vollständig der Empfehlung des Zeugen [REDACTED] vertraut habe. Die Antragsituation sei auch davon geprägt gewesen, dass der Zeuge [REDACTED] immer wieder, bei jedem Kontakt, darauf hingewiesen habe, dass der Kläger etwas für seine Rente tun müsse und er „da eine super Sache“ habe. Der Zeuge [REDACTED] habe im Beratungsgespräch auf ein angeblich flexibles Vorsorgeprodukt verwiesen, welches vom Gesetzgeber steuerlich extrem gut belohnt werde. Der Zeuge habe die Option auf Sonderzahlungen und die generelle „Notwendigkeit, für die Rente etwas zu tun“, hervorgehoben. Als weitere Vorteile habe der Zeuge die hohen Renditechancen, die Nutzung der maximalen steuerlichen Förderung sowie den Schutz der Rentenversicherung vor dem Zugriff Dritter hervorgehoben. Dabei habe der Zeuge nicht darauf hingewiesen, dass die abgeschlossene Basisrente nicht kündbar (dergestalt, dass eine Kündigung nicht zur Auszahlung eines Rückkaufswertes, sondern lediglich zu einer beitragsfreien Fortführung führt) ist, nicht vererbbar ist, nicht verleiher ist und nicht auch nicht veräußert werden kann und ein Kapitalwahlrecht nicht besteht. Die Beratungsunterlagen (Antragsformulare und Beratungsprotokolle) seien zwar ausgehändigt, aber in Gegenwart des Klägers nicht im Detail besprochen worden. Die Vielzahl von Kreuzchen, vermeintlichen Zustimmungen und „Entscheidungsbestätigungen“ sei ohne gezieltes Gespräch oder individuelle Erörterung insbesondere der negativen Produktmerkmale erfolgt. Die Beratungsdokumentationen sowie die Antragsformulare seien übergeben, aber im Beratungsgespräch nicht erläutert, hinterfragt oder auf Risiken geprüft worden. Der Kläger ist überdies der Ansicht, die Beratungsdokumentation belege keine individualisierte Aufklärung über die zentralen Risiken und Besonderheiten der Basisrente.

Der Kläger behauptet, bei korrekter Beratung hätte er sich gegen eine Basisrente entschieden und den Basisrentenvertrag nicht abgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 23.757,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %Punkten per anno über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2025 zu bezahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.103,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5%Punkten per anno hieraus über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es habe bezüglich der streitgegenständlichen Versicherung zwei Gesprächstermine gegeben. Die Angebotserstellung und das Gespräch mit Beratung zu der Altersvorsorge hätten am 06.06.2018 stattgefunden. Der Zeuge [REDACTED] habe die "Vorteile und Nachteile" einer Basis-Rente bzw. Rürup-Rente mit dem Kläger eingehend besprochen und dem Kläger auch erklärt, dass diese steuerlich absetzbar ist, aber nicht so flexibel wie ein privater Sparvertrag. Er habe dem Kläger erläutert, dass das Kapital nicht in einer Summe ausgezahlt werden kann und die Rente auch nicht vor Rentenbeginn abrufbar ist. Er habe dargelegt, dass die Basis-Rente so eine Art "Ersatz" zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige ist, dafür aber die Möglichkeit der hohen Nutzung von Steuervorteilen sowie flexible Einzahlungsmöglichkeiten, z.B. durch Sonderzahlungen nach einem erfolgreichen Geschäftsjahr in der Selbstständigkeit des Klägers, gegeben seien. Diese zwei Aspekte seien für den Kläger von besonderer Bedeutung gewesen, was auch im Beratungsprotokoll festgehalten worden sei. Der Kläger habe, dies sei ebenfalls festgehalten, ausdrücklich den Abschluss einer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG steuerlich geförderten Basisrentenversicherung (sog. Rürup-Rente) gewünscht. Der Zeuge [REDACTED] sei explizit auf das nicht vorhandene Kündigungsrecht mit Rechtsfolge der Auszahlung von Vertragsleistungen, die Möglichkeit der Beitragsfreistellung sowie das Thema der Vererbung eingegangen. In diesem Zug sei ebenfalls über die Möglichkeiten im Falle des Todes, die Nichtbeleihbarkeit, Veräußerung sowie Übertragbarkeit sowie die Absicherung Dritter gesprochen worden. Insbesondere habe der Zeuge der [REDACTED] den Kläger darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme des vorhandenen Kapitals des Versicherungsvertrages in Form eines Rückkaufswertes nicht möglich sei, dass eine Kündigung vielmehr

lediglich zur Beitragsfreistellung der Versicherung führt und dass der Kläger damit keine Möglichkeit hat, vor Rentenbeginn auf das angesparte Vertragsguthaben zu zugreifen; dass die Auszahlung zum Rentenbeginn – wie bei der gesetzlichen Altersrentenversicherung – lediglich in Form einer lebenslangen Altersrente und nicht als Einmalbetrag möglich ist; dass im Falle des Todes der versicherten Person ohne Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung/-vereinbarung keine Hinterbliebenenleistung gezahlt wird sowie eine Übertragbarkeit der Ansprüche aus der Versicherung auf Dritte nicht gegeben ist; wie die steuerliche Behandlung der gezahlten Beiträge sowie die steuerliche Behandlung der später auszahlenden Renten ist. Der Zeuge [REDACTED] habe keine unzutreffenden Angaben zu den Eigenschaften eines Basisrentenversicherungsvertrags geäußert und auch nicht einzelne Merkmale besonders hervorgehoben. Es sei ein ausführlicher Versicherungsvorschlag erstellt worden (vgl. Anlage B 1), der dem Kläger am 06.06.2018 mitgegeben worden sei. Der Kläger habe den Versicherungsvorschlag und den Abschluss einer Basis-Rente mit den einhergehenden Vor- und Nachteilen in Ruhe durchdenken wollen und sich daher Bedenkzeit erbeten. Eine Woche später, am 13.06.2018, habe es einen erneuten Gesprächstermin gegeben. Der Zeuge [REDACTED] habe dem Kläger erneut die "Vorteile und Nachteile" einer Basis-Rente erläutert und ihm die umfassenden Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt, Kundeninformation, AVB etc., vgl. Anlage B 3) überreicht, bevor der Kläger den Abschluss des streitigen Vertrages am 13.06.2024 beantragt habe (vgl. Anlage B 2).

Die Beklagte behauptet, dass sich der Kläger auch in Kenntnis der beschriebenen Produkteigenschaften aufgrund der mit dem Abschluss der Versicherung verbundenen steuerlichen Vorteile für den Abschluss der streitgegenständlichen Versicherung entschieden hätte. Sie ist der Ansicht, dass jedenfalls ein erhebliches Mitverschulden des Klägers zu berücksichtigen wäre.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie behauptet, der Kläger habe die ihm unstreitig überlassenen, umfangreichen Unterlagen durchgeschaut und zur Kenntnis genommen. Sie ist der Ansicht, dass – sollte der Kläger den Inhalt insbesondere des Versicherungsscheins, der AVB, des Produktinformationsblatts sowie der Verbraucherinformation nicht zur Kenntnis genommen haben – eine etwaige Unkenntnis von den Produktmerkmalen der abgeschlossenen Basisrentenversicherung jedenfalls bereits im Jahr 2018 grob fahrlässig gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2025 (Bl. 301ff. d.A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. § 6 Abs. 5 VVG einen Anspruch auf Zahlung in Höhe der geleisteten Beiträge von 23.757,08 €.

Die Beklagte hat die sie treffende Aufklärungs- und Beratungspflicht gem. § 6 Abs. 1 VVG verletzt. Insbesondere fehlte es an einem ausreichend deutlichen Hinweis auf die fehlende Möglichkeit einer Kündigung mit anschließender Auszahlung eines Rückkaufswertes.

Zwar trägt die Beweislast für eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Etwas anderes gilt jedoch, wenn – wie hier – der Versicherer entgegen seiner Dokumentationspflicht aus § 6 Abs. 1 S. 2 VVG die Erteilung eines erforderlichen Hinweises von wesentlicher Bedeutung nicht dokumentiert hat (BGH, Urteil vom 13. November 2014 – III ZR 544/13 –, BGHZ 203, 174-179, Rn. 18). In diesem Fall hat der Versicherer eine ordnungsgemäße Beratung, also insbesondere die Erteilung der erforderlichen Hinweise zu beweisen (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, Rn. 33, juris).

In der Beratungsdokumentation der Beklagten findet sich ein Hinweis auf die fehlende Möglichkeit einer Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswerts nicht. Daraus, dass unter „Wünsche und Bedürfnisse“ das Feld „Die Vorsorge soll möglichst flexibel während der Laufzeit sein“ nicht angekreuzt ist, lässt sich ein derartiger Hinweis genauso wenig ableiten wie aus der Begründung für den Versicherungsvorschlag, dass der Kläger nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahle. Der Hinweis auf die fehlende Möglichkeit einer Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswertes ist für den Versicherungsnehmer jedoch von wesentlicher Bedeutung (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, Rn. 33, juris). Denn hierin unterscheidet sich die Basis/Rürup-Rente von anderen Produkten zur privaten Altersvorsorge und Versicherungsverträgen im allgemeinen.

Den Beweis, dass der Zeuge [REDACTED] den Kläger insbesondere auf die Möglichkeit einer fehlenden Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswertes hingewiesen hat, hat die Beklagte nicht geführt. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht

zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein solcher Hinweis durch den Zeugen [REDACTED] im Beratungsgespräch mit der ausreichenden Eindeutigkeit erteilt wurde. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er die Punkte, die eine geförderte (hohe steuerliche Förderung insb. für Selbstständige) und eine rein private (nicht gefördert, aber flexibler) Altersvorsorge unterscheiden, immer abwäge, wenn er ein Beratungsgespräch führe. So sei es auch im Protokoll der Beratung des Klägers niedergelegt, dass der vom Kläger abgeschlossene Vertrag ein Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung sein solle. Auf Nachfrage des Gerichts hat der Zeuge weiter bekundet, er sage immer, die Verträge seien nicht dafür da, nach zehn Jahren zu kündigen und sich ein Auto zu kaufen. Er habe gesagt, dass ein gefördertes Produkt nicht so flexibel ist und dass ein solches Produkt nicht in der Lage sei, nach ein paar Jahren gekündigt zu werden, um das Geld zu nehmen. Es sei also ganz klar gewesen, dass die Altersvorsorge im Vordergrund stehe bzw. dass ein solcher Vertrag nur zur Altersvorsorge diene. Er mache dann immer mit dem Beispiel des Autokaufs deutlich, dass ein solcher geförderter Vertrag eben nicht dafür gedacht sei. Dafür bekomme der Versicherungsnehmer ja auch nicht die steuerlichen Vorteile, um dann nach einer gewissen Zeit zu kündigen, sondern das solle eben der Altersvorsorge dienen. Auf explizite Nachfrage des Gerichts, ob der Zeuge auch gesagt habe, dass eine Kündigung und vorzeitige Auszahlung nicht möglich ist, hat der Zeuge bekundet, dass er immer sage, dass man nicht kündigen kann. Den genauen Wortlaut im Gespräch mit dem Kläger habe er nicht in Erinnerung, aber er mache das immer deutlich. Das Beispiel mit dem Autokauf nutze er deswegen, weil das durchaus viele Kunden bei einer privaten Altersvorsorge machten, dass sie sich nach einer gewissen Zeit das Kapital auszahlen lassen und anderweitig benutzen. Er erkläre bei dieser Produktform des geförderten Vertrages aber ganz deutlich, dass das nicht dafür gedacht sei. Der Zeuge hat weiter bekundet, dass er mit dem Kläger besprochen habe, dass der Vertrag ein Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung sei. Dann sei ja klar, dass es keine Lebensversicherung sei, bei der im Todesfall eine Leistung an die Angehörigen ausgezahlt werde, sondern dass nur im Todesfall eine Hinterbliebenenrente bzw. eine Witwenrente, so wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung fällig werde. Es sei klar, dass es keine Auszahlung eines einmaligen Kapitals gebe.

Unabhängig von der Aussagekraft der Bekundungen des Zeugen dazu, was er „immer“ so mache, für den Einzelfall des Beratungsgespräch mit dem Kläger, sind selbst die Formulierungen, die der Zeuge nach seinen Bekundungen immer verwendet, nicht ausreichend deutlich, um dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich zu machen, dass eine Kündigung mit Auszahlung nicht möglich ist. Denn der Zeuge hat spontan und auch im Verlauf seiner Erläuterungen auf die explizite Nachfrage hin immer wieder darauf rekurriert, dass der Vertrag „nicht dafür gedacht“ sei, zu kündigen und sich das Kapital auszahlen zu lassen. Zwar hat der Zeuge auch einmal bekundet, immer zu sagen, dass man nicht kündigen könne. Daraus lässt sich jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts folgern, dass diese eindeutige Formulierung überhaupt zu

den üblicherweise durch den Zeugen verwendeten Formulierungen gehört. Denn für den Zeugen im Vordergrund steht offenbar deutlich, dass die Kündigung und Auszahlung nicht Sinn und Zweck des Vertrages sei, der Vertrag „nicht dafür da“ sei. Dies wird verstärkt dadurch, dass der Zeuge dies mit den steuerlichen Zulagen dergestalt verknüpft, dass der Versicherungsnehmer diese nicht dafür bekomme, um nach einer gewissen Zeit zu kündigen. Erforderlich wäre jedoch, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer zunächst davon ausgehen wird, dass ein privatrechtlicher Versicherungsvertrag grundsätzlich kündbar ist, der eindeutige Hinweis, dass eine Kündigung mit Auszahlung ausgeschlossen ist. Auch aus der – insoweit unstrittig – verwendeten Formulierung, dass der Vertrag ein Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung sei, folgt ein derartiger Hinweis nicht. Zwar ist die gesetzliche Rentenversicherung, wie auch dem Kläger bewusst war, nicht kündbar. Daraus, dass ein Versicherungsvertrag als Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung dient, folgt jedoch für den durchschnittlichen, sich der fehlenden Kündbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung bewussten, Versicherungsnehmer nicht, dass der Ersatz dieselben Charakteristika aufweist. Auch ein nicht geförderter – kündbarer – privater Altersvorsorgevertrag könnte zudem Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung sein.

Für ein Fehlen des vermuteten Vertretenmüssens, § 6 Abs. 5 S. 2 VVG, ist nichts vorgetragen oder ersichtlich.

Die Pflichtverletzung der Beklagten war auch kausal für den Vertragsschluss. Zu Gunsten des Klägers greift die Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens. Steht fest, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Rat ordnungsgemäß erteilt und befolgt worden wäre, so wird vermutet, dass sich der Versicherungsnehmer dem Rat entsprechend verhalten hätte. Für das Eingreifen der Vermutung kommt es nicht darauf an, ob der Beratungsbedürftige bei gehöriger Aufklärung vernünftigerweise nur eine Handlungsalternative gehabt hätte, er sich also nicht in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte. Der Aufklärungspflichtige muss somit beweisen, dass der Versicherungsnehmer das vorgeschlagene Produkt auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, juris). Die Beklagte ist insoweit beweisfällig.

Ein anspruchskürzendes Mitverschulden i.S.d. § 254 Abs. 1 BGB, indem der Kläger die Versicherungsunterlagen nicht zur Kenntnis genommen hat und somit nicht auf die darin ausdrücklich beschriebene fehlende Kündbarkeit mit Auszahlung aufmerksam geworden ist, ist nicht zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH und des OLG Köln, der sich das Gericht anschließt, kann der Informationspflichtige dem Geschädigten nicht nach § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten, er habe dessen Angaben nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden mitverantwortlich (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, Rn. 44, juris, m.w.N.).

Der Anspruch des Klägers ist auch durchsetzbar. Die beklagtenseits erhobene Einrede der Verjährung gem. § 214 BGB greift nicht durch. Denn die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB begann erst frühestens im Jahr 2022 zu laufen, als der Kläger nach seinen eigenen Angaben den Vertrag durchgesehen habe. Eine frühere positive Kenntnis des Klägers hat die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht bewiesen. Entgegen der Ansicht der Beklagten lässt sich auch daraus, dass der Kläger die ihm überlassenen Unterlagen, die ihm eine entsprechende Kenntnis vermittelt hätten, nicht durchgelesen hat, keine grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers herleiten (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, Rn. 48, juris ; vgl. auch für Anlageberatung BGH, Urteil vom 8. Juli 2010 – III ZR 249/09 –, BGHZ 186, 152-164).

In der Folge ist der Kläger so zu stellen wie er stünde, wenn die Beratung ordnungsgemäß erfolgt wäre. Der Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich auf das negative Interesse gerichtet. Hätte der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Beratung den Vertrag nicht geschlossen, so hat er einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags unter Zurückzahlung eingezahlter Prämien (OLG Köln, Urteil vom 26. Juli 2019 – I-20 U 185/18 –, juris), hier in geltend gemachter Höhe von 23.757,08 €.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs.1 S. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt ebenfalls aus § 6 Abs. 5 VVG. Ein Zinsanspruch (gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB) besteht bei einem Freistellungsanspruch jedoch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 23.757,00 EUR festgesetzt.

Detering